Bauamt -600.12-, 17.02.2012, 3205

An 166 Bezirksamt Jöllenbeck

Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 36 V GO NRW

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenorst" für das Gebiet nördlich der Eickumer Straße, östlich des Lenbaches und Jöllenbecker Mühlenbaches sowie 223. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtung - Photovoltaik Deponie Beukenhorst" im Parallelverfahren
- Stadtbezirk Jöllenbeck -

Aufstellungsbeschluss
Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan (223. Änderung)

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss soll im Wege der Dringlichkeit gefasst werden, da ansonsten erst die regulären Sitzungstermine (BV Jöllenbeck am 08.03.2012 und StEA am 20.03.2012) erreicht werden können.

Dass der Bebauungsplan mit einer besonderen Intensität bearbeitet werden muss. Ist dadurch begründet, dass eine wirtschaftliche Umsetzung und Nutzung des Vorhabens von der zurzeit noch günstigen Einspeisevergütung abhängig ist. Die Vergütungsregelung nach § 32 (1) 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) greift nur dann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der wiederum muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

Vor diesem Hintergrund soll bereits parallel zum Bauleitverfahren das Baugenehmigungsverfahren für den Solarpark durchgeführt wird.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den 17.02.2012

Dringlichkeitsbeschluss Nr. 1 der Bezirksvertretung Jöllenbeck

Da es sich um einen Fall der äußersten Dringlichkeit handelt, entscheiden

der Bezirksbürgermeister Herr Julkowski-Keppler

und der stellv. Bezirksbürgermeister Herr Kraiczek

gem. § 36 V GO NRW nach der anliegenden Beschlussvorlage, Drucks.-Nr. 3706.

Bielefeld, den 17.2.2012

Bezirksbürgermeister

Stellv. Bezirksbürgermeister